

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das SVG/ESSO CARD-Geschäft

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Versorgung des Fuhrparks des Kunden mit Kraftstoffen, Markenschmierstoffen, Zubehör und anderen Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des SVG/Esso Card-Systems. Die Belieferung des Kunden mit Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt gegen Vorlage der SVG/Esso Card bei denjenigen Tankstellen und Akzeptanzstellen, die dem SVG/Esso Card-System angeschlossen sind. Der Umfang der Belieferung richtet sich nach dem üblichen Umfang von Lieferungen an Tankstellen und sonstigen Akzeptanzstellen unter Berücksichtigung der vereinbarten voraussichtlichen Bedarfsmengen.

Erfolgt die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland, so wird diejenige SVG Vertragspartner des Kunden, mit welcher der Kunde eine SVG/Esso Card-Vereinbarung abgeschlossen hat. In anderen europäischen Ländern wird die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G., Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt/Main, nachfolgend: SVGZ, Vertragspartner des Kunden. Die SVGZ wird ihre Forderungen an diejenige SVG abtreten, als deren Kunde der Nutzer der SVG/Esso Card registriert ist.

2. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „SVG“ bezeichnet diejenige Straßenverkehrsgenossenschaft oder deren Tochtergesellschaft mit der der Kunde die SVG/Esso Card-Vereinbarung abgeschlossen hat.
- „SVGZ“ bezeichnet die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G., Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt/Main.
- „Vertrag“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und - je nach Sachlage - die Kundenspezifischen Bedingungen, die Kartenformulare und die Verfahrensregeln für Karten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Kundenspezifischen Bedingungen, der Kartenformulare oder der Verfahrensregeln für Karten haben die Kundenspezifischen Bedingungen Vorrang gegenüber den Kartenformularen, haben die Kartenformulare Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang gegenüber den Verfahrensregeln für Karten.
- „Kartenformulare“ oder „SVG/Esso Card-Vereinbarung“ bezeichnet das Antragsformular, das Kartenbestellformular, das Anmeldeformular für das E-Business und/oder weitere Formulare, die der Kunde auf Anforderung von SVG ausfüllt und die von SVG akzeptiert werden.
- „Werktag“ bezeichnet die Wochentage Montag - Freitag.
- „Karteninhaber“ bezeichnet Personen, denen der Kunde eine Karte zur Verfügung gestellt hat und die der Kunde bevollmächtigt hat, diese Karte zu verwenden, und „ein Karteninhaber“ bezeichnet einzelne dieser Personen.
- „Verfahrensregeln für Karten“ bezeichnet Verfahrensregeln oder Richtlinien für die Verwendung der SVG/Esso Cards, die SVG jeweils mitteilt.
- „Kartenprogramm“ bezeichnet das Kartensystem, dessen Eigentümerin SVG ist und/oder das sie betreibt und auf dessen Grundlage Esso Karten zur Verwendung durch Kunden aus gibt.
- „Karten“ bezeichnet alle Zahlungskarten, die SVG und/oder ein von SVG benannter Dritter an den Kunden aus gibt, und „Karte“ bezeichnet eine einzelne davon. Kundentreuekarten, die SVG ggf. aus gibt, sind darin nicht enthalten.
- „Höchstkredit“ bezeichnet die Höchstgrenze für nicht bezahlte Kartentransaktionen, unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einem Kundenkonto offen sein dürfen. SVG bestimmt den Höchstkredit nach freiem Ermessen und kann diesen jederzeit ändern. Auf Anforderung teilt Esso dem Kunden den Höchstkredit mit.
- „Kunde“ bezeichnet die Person oder das Unternehmen, die bzw. das als solche(r) in den Kundenspezifischen Bedingungen benannt ist.
- „Kundenspezifische Bedingungen“ oder „SVG/Esso Card-Verkaufsbestätigung“ bezeichnet das Dokument, das SVG erstellt und der Kunde angenommen hat, in dem die von den Parteien vereinbarten besonderen Geschäftsbedingungen enthalten sind.
- „Rechnung“ bezeichnet den für die Belange der Leistungsabrechnung und Umsatzsteuerung relevanten Beleg. Dieser Beleg wird ab dem 30.06.2015 in digitalem Format (pdf / jpg / o.ä.) erstellt und dem Kunden in elektronischer Form zugeleitet werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die bisherige Form der Rechnungserstellung beibehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in digitaler Form erhaltene Rechnungen in ihrem unversehrten digitalen Format den landestypischen Regelungen der Aufbewahrung unterliegen. Auf Art. 233 Abs. 1 MWStSystRL sowie Art. 247 Abs. 2 MWStSystRL wird hingewiesen..
- „SVG/Esso Card Center“ bezeichnet die Kontaktstelle für Kunden zur Klärung administrativer Fragen in Verbindung mit der Karte, die SVG jeweils mitteilt.
- „Wechselkurs“ bezeichnet den (die) mittleren Schlusswechselkurs(e) der in der London Financial Times veröffentlichten Euro-Referenzkurse für Fremdwährungen vom Tag der Kartentransaktion. An Tagen, an denen diese Kurse nicht veröffentlicht werden, gilt der Kurs des unmittelbar vorausgehenden Geschäftstages, an dem dieser veröffentlicht wurde, oder der andere Wechselkurs, den SVG dem Kunden jeweils mitteilt.
- „Waren“ bezeichnet die Produkte und Dienstleistungen, die jeweils mithilfe einer Karte gekauft werden können.
- „Zinssatz“ ist 8 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank.
- „Mitteilen“ oder „Mitteilung“ bedeutet, dass die jeweils andere Partei informiert wird:
 - (a) indem man ein Fax an die Faxnummer sendet, die Esso bzw. der Kunde jeweils angibt („per Fax“), oder
 - (b) indem man eine E-Mail an die E-Mail-Adresse sendet, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt („per E-Mail“), oder
 - (c) indem man einen Brief an die Anschrift sendet, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt, oder
 - (d) über die Website:im Falle der Mitteilung an Esso (1) werden die erforderlichen Informationen anhand der Funktionen, die auf der Website für diesen Zweck vorgesehen sind, elektronisch übermittelt;
 - oder im Falle der Mitteilung an den Kunden (2) werden die Informationen auf der Website ins Internet gestellt und der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, oder
 - (e) indem bestimmte Angaben in die Kundenrechnung oder in die Zahlungsaufstellung, die der Rechnung beigefügt ist (gilt nur für eine Mitteilung von SVG an den Kunden) aufgenommen werden, oder
 - (f) per Telefon, wobei die Telefonnummer zu verwenden ist, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt („per Telefon“).
- „Schriftliche Mitteilung“ hat die Bedeutungen „Mitteilen“ (a) bis (e).
- „Zahlungsverzug“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 5.3.(a) zugewiesen wird.
- „Parteien“ bezeichnet SVG und den Kunden, und „Partei“ bezeichnet einen von ihnen.
- „PIN“ bezeichnet die Persönliche Identifikationsnummer, die zur Verwendung mit der Karte ausgegeben wird.
- „Einzelhändler“ bezeichnet Tankstellen oder sonstige Akzeptanzstellen, die mit SVG einen Vertrag über die Annahme von Karten als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen geschlossen haben, und „ein Einzelhändler“ bezeichnet einen von ihnen.
- „Lieferort“ bezeichnet den Ort, an dem der Einzelhändler dem Kunden oder Karteninhaber die Waren aushändigt.
- „Transaktion“ bezeichnet jede einzelne Verwendung der Karte, um an einem Lieferort Waren zu beschaffen, und
- „Website“ bezeichnet die Karten-Website, für die SVG dem Kunden ggf. in Verbindung mit diesem Vertrag eine Zugriffsberechtigung einräumt.

3. Kartenprogramm

3.1 SVG kann dem Kunden nach freiem Ermessen eine oder mehrere Karte(n) zur Verfügung stellen oder einen Dritten veranlassen, dies zu tun. Der Kunde kann eine Karte für den Kauf bestimmter Waren, die an den Lieferorten erhältlich sind, verwenden, aber der Kunde ist nicht verpflichtet, anhand der Karte eine Mindestmenge an Waren zu kaufen. Wird eine Karte allerdings über einen bestimmten Zeitraum, den SVG jeweils festlegt, nicht verwendet, kann SVG die Karte automatisch sperren.

3.2 SVG bietet über Einzelhändler eine Auswahl an Waren an, die mit einer Karte gekauft werden können. Der Kunde verschafft sich auf der Grundlage des im Rahmen des Kartenprogramms verfügbaren Angebots einen Überblick über die Kategorien von Waren, die mit der Karte gekauft werden können. SVG kann die im Rahmen des Kartenprogramms angebotene Auswahl an Waren jederzeit und ohne Ankündigung erweitern oder reduzieren. Mit der Ausgabe von Karten an den Kunden werden dem Kunden keine Rechte auf den Erhalt von Warenlieferungen übertragen.

3.3 Die Verwendung einer Karte begründet den Kauf von Waren bei SVG bzw. SVGZ.

3.4 Karten können nur an teilnehmenden Lieferorten verwendet werden. Einzelhändler sind jedoch berechtigt, aus beliebigem Grund, wie insbesondere der Knappheit an Waren, technischer Störungen an Geräten oder mangelnder Einhaltung des Vertrages durch den Kunden, Karten einzubehalten und/oder es abzulehnen, Waren zu liefern, Karten zu akzeptieren oder Transaktionen zu bearbeiten. Der Kunde muss sämtliche betrieblichen Anforderungen und Bedingungen erfüllen, die ein Einzelhändler am Lieferort vorgibt. SVG kann Gebühren oder Zahlungen, die der Einzelhändler SVG in Verbindung mit Transaktionen des Kunden in Rechnung stellt und die nicht den betrieblichen Anforderungen oder den Bedingungen des Einzelhändlers entsprechen, dem Kunden in Rechnung stellen. Wurden die Waren bereits ausgeliefert und der Einzelhändler akzeptiert aus beliebigem Grund die Karte nicht, muss der Kunde mit einem anderen Zahlungsmittel den am Lieferort geltenden Kundenpreis des Einzelhändlers für die Waren zahlen.

3.5 Der Kunde kann die Karteninhaber zur Verwendung einer Karte bevollmächtigen und hat zu gewährleisten, dass die Karteninhaber die gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen des Kunden erfüllen. Der Kunde stellt sicher, dass die Karten nicht im Besitz einer Person verbleiben, die kein bevollmächtigter Karteninhaber mehr ist.

3.6 Die Karte darf nur für Käufe verwendet werden, die einem normalen Verbrauch oder einer normalen Nutzung entsprechen. Ferner darf der Kunde die Karten ausschließlich gemäß den geltenden Gesetzen verwenden.

3.7 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, sich an einer Verkaufsförderung oder an Kundentreueprogrammen von SVG zu beteiligen, außer, wenn er dazu aufgefordert wird oder dies von den Parteien vereinbart wird.

3.8 SVG kann ihr Kartenprogramm ändern oder einstellen und/oder durch ein anderes Programm ersetzen. Dies bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung in einer angemessenen Zeit, mindestens aber zwei Monate vorher. Ferner kann SVG die Anzahl und den Typ der Einzelhändler und/oder Lieferorte, an denen die Karten ohne Ankündigung verwendet werden können, erhöhen oder reduzieren.

4. Karten

4.1 Eigentum, Einzug, Sperrung oder Erneuerung von Karten

Karten bleiben jederzeit Eigentum von SVG, und der Kunde hat Karten auf Anforderung an SVG zurückzugeben. SVG kann eine Karte oder mehrere Karten jederzeit nach freiem Ermessen einziehen oder sperren oder eine Erneuerung oder Ersatz von Karten ablehnen.

4.2 Verwendung von Karten

Der Kunde darf die Karten ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwenden. Eine Karte darf insbesondere unter den folgenden Umständen nicht verwendet werden:

- nach dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum;
- wenn der Kunde seinen Höchstkredit überschreitet;
- wenn die Karte gemäß den Angaben in Ziffer 4.6. als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder die PIN Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt ist;
- wenn SVG die Karte gekündigt oder gesperrt hat oder deren Rückgabe gefordert hat;
- bei mangelnder Einhaltung der Verfahrensregeln für Karten, falls vorhanden;
- wenn Zahlungsverzug besteht;
- von einem anderen Karteninhaber als dem, der auf der Namenskarte angegeben ist, für ein anderes Fahrzeug als das auf einer Fahrzeugkarte aufgeführte Fahrzeug;
- wenn der Karteninhaber den PIN-Code nicht kennt.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aus den einzelnen Transaktionen fälligen Beträge an SVG zu zahlen, selbst wenn ein Verstoß gegen Ziffer 4.2 vorliegt.

4.3 Kartentypen

- Auf den Karten erscheint nach Wahl des Kunden entweder der Name des Karteninhabers („Namenskarte“) oder das amtliche Kennzeichen eines Fahrzeugs („Fahrzeugkarte“), und ggf. erscheinen weitere Kennzeichnungen, die der Kunde angefordert und SVG akzeptiert hat.
- Auf Anforderung des Kunden kann SVG nach freiem Ermessen Karten ausgeben, bei denen es sich nicht um Namenskarten oder Fahrzeugkarten handelt („Wild Cards“ (Platzhalter)), Karten, die an einem Lieferort deponiert werden („Site Lodged Cards“ (am Standort deponierte Karten)) sowie Karten mit identischer PIN, die von mehreren Karteninhabern verwendet werden können („Fleet Cards“ (Flottenkarten)). Die Ausgabe der Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards erfolgt bei alleiniger Verantwortung des Kunden, und der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mit Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards vorgenommen werden, bis diese Karten gesperrt werden, selbst wenn sie als verloren, gestohlen, kopiert, nicht fristgerecht erhalten gemeldet wurden oder die PIN Dritten unrechtmäßig bekannt war. Der Kunde hält SVG von sämtlichen Kosten, Ansprüchen und Forderungen schadlos, die aus oder in Verbindung mit der Verwendung von Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards entstehen. Dasselbe gilt für Karten, die nicht als Site Lodged Cards ausgegeben werden, aber die der Kunde auf eigenen Wunsch an einem Lieferort hinterlegt.

4.4 Online- und Offline-Transaktionen

Transaktionen werden online bearbeitet, außer, wenn dies aus technischen Gründen, die die für diese Bearbeitung erforderlichen Geräte betreffen, nicht möglich ist. In einem derartigen Fall werden die Transaktionen offline bearbeitet. Online-Transaktionen werden mit der PIN bestätigt und Offline-Transaktionen (falls zulässig) werden mit der PIN oder durch Unterschrift des Karteninhabers auf der Quittung bestätigt. In dieser Form bestätigte Transaktionen gelten als akzeptiert und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Werden Transaktionen auf Anforderung des Kunden offline bearbeitet, weil der Karteninhaber die PIN nicht angeben kann, haftet der Kunde unter allen Umständen für diese Transaktionen.

4.5 Sicherheitsmaßnahmen

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der Karte und der zugehörigen PIN zu gewährleisten. Ungeachtet dessen kann SVG dem Kunden jeweils konkrete Sicherheitsmaßnahmen empfehlen. Eine Karte wird zusammen mit einer PIN ausgegeben. Der Kunde gibt die PIN ausschließlich dem zur Verwendung der Karte bevollmächtigten Karteninhaber bekannt. Der Kunde stellt sicher, dass die PIN nicht Dritten unrechtmäßig bekannt wird, z. B., indem die PIN vor anderen Personen als dem Karteninhaber geheim gehalten wird, die PIN niemals zusammen mit der Karte verwahrt wird und eine PIN uneinsehbar eingegeben wird.
- SVG kann nach eigenem Ermessen rechtlich geschützte Sicherheitslimits (wie z. B. einen Höchstwert pro Transaktion, einen Höchstwert für alle Transaktionen pro Karte über einen bestimmten Zeitraum oder eine Höchstanzahl von Kartentransaktionen pro Karte über einen bestimmten Zeitraum) festlegen, oberhalb derer Kartentransaktionen abgelehnt oder Karten gesperrt werden können. SVG kann diese Limits nach freiem Ermessen festlegen und jederzeit ändern. SVG kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Transaktionen ablehnen oder Karten sperren, die diese Sicherheitslimits überschreiten, und SVG ist nicht haftbar, wenn Karten verwendet werden, bei denen diese Sicherheitslimits überschritten werden.
- Der Einzelhändler kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Karteninhaber dazu auffordern, sich angemessen auszuweisen, um den Nachweis zu erbringen, dass seine Identität dem Namen auf der Namenskarte entspricht. Kann der Karteninhaber diesen Nachweis nicht erbringen, kann der Einzelhändler die Transaktion ablehnen und/oder die Karte einbehalten.

4.6 Verlorene, gestohlene, nicht erhaltene oder kopierte Karten und Dritten unrechtmäßig bekannt gewordene PIN

- Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass eine Karte verloren, gestohlen, kopiert (zum Beispiel im Rahmen eines „Skimming“) oder nicht fristgerecht erhalten wurde oder dass die PIN Dritten unrechtmäßig bekannt geworden ist, muss der Kunde SVG unverzüglich per Telefon, E-Mail oder Fax davon Mitteilung machen. Der Kunde bestätigt diese Mitteilung so bald wie möglich in Form eines Briefes („Bestätigung“).
- Der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen, nicht fristgemäß erhaltenen oder kopierten Karte vorgenommen wurden, bis SVG die Bestätigung erhalten hat. Wird die Karte nach der Mitteilung, dass sie verloren, gestohlen oder kopiert wurde, mit der richtigen PIN verwendet, bleibt der Kunde für diese Transaktionen haftbar, bis SVG die verlorene, gestohlene, nicht fristgemäß erhaltene oder kopierte Karte gesperrt hat. Wird die Karte nach der Mitteilung, dass eine Karte verloren, gestohlen, nicht fristgerecht erhalten oder kopiert wurde, von dem Karteninhaber verwendet, bleibt der Kunde außerdem für diese Transaktionen haftbar und SVG kann dem Kunden eine angemessene Gebühr in Rechnung stellen, die zur Deckung der Kosten geeignet ist, die SVG infolge der Mitteilung des Kunden entstanden sind. Dies betrifft auch Zahlungen, die SVG als Belohnung für die Einziehung dieser Karte an Personen leistet.
- Der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mittels einer Karte mit einer Dritten unrechtmäßig bekannt gewordenen PIN vorgenommen wurden, bis (1) der Kunde SVG per Telefon Mitteilung davon gemacht hat und (2) bis SVG die betroffene Karte, bei der die oberen Ecken abgeschnitten wurden, erhalten hat.
- Der Kunde unterstützt SVG in angemessener Form, um den Verlust, die Kopie oder den Diebstahl einer Karte zu untersuchen und SVG bei der Wiederbeschaffung der verlorenen, gestohlenen oder kopierten Karte behilflich zu sein.

4.7 Kündigung, Rückgabe oder Ersatz von Karten

- Beabsichtigt der Kunde, aus beliebigem Grund eine Karte nicht mehr einzusetzen, muss er SVG dementsprechend Mitteilung machen und die Karte mit abgeschnittener Ecke an SVG zurückgeben. Bevor die Karte bei SVG eingegangen ist, bleibt der Kunde für sämtliche Transaktionen haftbar, die mit einer gekündigten oder eingezogenen Karte vorgenommen werden.
- Der Kunde stellt nach dem Erhalt neuer Karten, mit denen vorhandene oder abgelaufene Karten ersetzt werden, sicher, dass die ersetzten Karten unverzüglich vernichtet werden. Der Kunde bleibt für sämtliche Transaktionen haftpflichtig, die mit den ersetzten Karten vorgenommen werden.

5. Preis, Fakturierung und Zahlung

5.1 Preis

- Dem Kunden wird für die Waren der an dem Lieferort geltende Kundenpreis des Einzelhändlers in Rechnung gestellt, außer wenn in den kundenspezifischen Bedingungen (in der SVG/Esso Card-Verkaufsbstätigung) besondere Preisbedingungen festgelegt sind. SVG ist berechtigt, die Preisbedingungen einseitig vollständig oder teilweise zu ändern, ohne dass dies vorher schriftlich mitgeteilt wird.
- Die Waren werden zusammen mit den im Land der Lieferung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird in den Ländern, in denen dies rechtlich möglich ist, separat ausgewiesen. Steuern, Abgaben und Gebühren werden ggf. auch zu sämtlichen Bearbeitungsgebühren oder sonstigen zahlbaren Beträgen hinzugerechnet. Die Kunden sind dafür zuständig, SVG zur gegebenen Zeit etwaige Änderungen ihrer landesspezifischen internationalen (USt.-)ID-Nummern mitzuteilen.

(c) SVG kann dem Kunden nach freiem Ermessen für erbrachte Dienstleistungen oder bereitgestellte Einrichtungen Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen. Vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an den Kunden kann SVG die Höhe dieser Bearbeitungsgebühren sowie die Dienstleistungen oder Einrichtungen, für die eine Bearbeitungsgebühr berechnet wird, von Zeit zu Zeit ändern.

5.2 Fakturierung

(a) Wenn Kartentransaktionen bearbeitet wurden, werden sie dem Kunden in den zeitlichen Abständen in Rechnung gestellt, die in den Kundenspezifischen Bedingungen (in der SVG/Esso Card-Verkaufsbestätigung) angegeben sind.

(b) Die Rechnung kann in Papierform oder auf elektronischem Weg via E-Mail oder Download bereitgestellt werden. Im Fall der elektronischen Zustellung erteilt der Kunde der SVG bzw. der SVG-Z einen diesbezüglichen Auftrag unter Angabe der E-Mail Adresse. Falls die Rechnung nicht an die angegebene Email-Adresse zugestellt werden kann oder im Falle von Verlust oder Verfälschung von Informationen ist der Kunde verpflichtet, SVG diesbezüglich zu unterrichten. Die Nichtzustellung bzw. der Verlust ändern nichts an der Verpflichtung des Kunden, alle Beträge ordnungsgemäß spätestens bis zum Fälligkeitsdatum an das Unternehmen zu zahlen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, SVG über alle Änderungen seiner Verwaltungsdaten zu informieren, wozu auch die Ziel-Email-Adresse gehört. SVG behält sich vor, im Falle fehlgeschlagener Zustellung elektronischer E-mail, ersatzweise eine Papierrechnung (Kopie) an die ihr bekannte postalische Adresse zu versenden.

Die elektronische Bereitstellung von Rechnungen ersetzt die herkömmlichen Papierrechnungen. Zusätzlich zum E-Mail Versand der Rechnungen kann der Kunde seine Rechnungen über das SVG Portal mySVG.de herunter laden. Hierzu ist eine gesonderte Anmeldung des Kunden am SVG Portal nötig.

Sollte der Kunde weiterhin zusätzlich den Versand von Papierrechnungen wünschen, so kann dafür ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem bezogenen Produkt.

Die SVG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde für Speicherung und Archivierung der Rechnungen gemäß den gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen von Rechnungen in elektronischer Form selbst verantwortlich ist. Der Kunde ist auch verantwortlich, ggf. sein örtliches Finanzamt über die Absicht zu informieren, Rechnungen elektronisch zu erhalten. (c) Für die Waren, die SVG im Inland an den Kunden verkauft, stellt SVG Rechnungen aus oder veranlasst, dass in ihrem Namen Rechnungen ausgestellt werden. Dem Kunden werden die im Inland gekauften Waren in Euro (€) in Rechnung gestellt. Für im Ausland bezogene Produkte erhält der Kunde von SVGZ eine in der Landeswährung ausgewiesene Rechnung oder Debitnote, einschließlich Steuern und Abgaben des Lieferlandes. In Fremdwährungen getätigte Käufe werden anhand des Wechselkurses in diese Währung umgerechnet. Der Kunde erkennt ausdrücklich den von SVGZ bei der Rechnungstellung angewendeten Wechselkurs an. Bei Rechnungen wird die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen. Bei Debitnotes handelt es sich um Belege, die nicht zur Mehrwertsteuer-Erstattung berechtigen.

(d) Rechnungen werden auf der Grundlage von Transaktionsdaten erstellt, die die Einzelhändler SVG übermitteln. Daher können von den Einzelhändlern übermittelte spätere Korrekturen zu einer Berichtigung der Rechnungen führen.

(e) Quittungen oder Duplikate davon werden nicht von SVG ausgestellt und sollten erforderlichenfalls zum Zeitpunkt der Transaktion am Lieferort von dem Kunden angefordert werden.

(f) Der Kunde hat die Rechnungen der SVG und der SVGZ nach Erhalt zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens einen Monat nach dem Rechnungsdatum der SVG anzuzeigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist jede Beanstandung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde nachweisen kann, ohne Verschulden an der Rechnungsprüfung gehindert gewesen zu sein.

5.3 Zahlungsziel, Zahlungsmodus und Sicherheiten

Rechnungen sind an dem auf dieser Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zahlbar („Zahlungsziel“). Der Kunde hat die Rechnungen ohne Skonto, Abzug oder Aufrechnung zu zahlen, so dass der volle Betrag in der auf der Rechnung angegebenen Währung bis zum Zahlungsziel auf dem von SVG benannten Bankkonto gutgeschrieben wird. Wird dies nicht eingehalten, entsteht Zahlungsverzug.

(b) Sofern mit SVG nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens zu leisten. Für einen anderen Zahlungsmodus als das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann SVG eine Bearbeitungsgebühr berechnen. Der Kunde erteilt SVGZ und SVG jeweils ein SEPA-Firmenlastschriftmandat, das der Form nach für SVG akzeptabel ist, und stellt sicher, dass während der Laufzeit dieses Vertrages stets ein gültiges SEPA-Firmenlastschriftmandat vorhanden ist. Löst die Bank des Kunden eine Lastschrift von SVGZ oder SVG nicht ein, zahlt der Kunde unverzüglich einen Betrag in Höhe dieser nicht eingelösten Lastschrift an SVG. Bei nicht eingelösten Lastschriften ist SVG berechtigt, eine Verwaltungsgebühr zuzüglich Bankgebühren zu berechnen. Soweit die Forderungen durch SEPA-Firmenlastschrift eingezogen werden, wird der Kunde über den Betrag und den Zeitpunkt des Einzugs durch eine entsprechende Lastschriftanzeige (separat oder auf der entsprechenden Rechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor der Fälligkeit informiert. Der Kunde stimmt der Verkürzung der Informationsfrist (Pre-Notification) bis auf einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit zu. Der Kunde teilt SVG Änderungen seiner Bankdaten rechtzeitig mit, um Zahlungsverzug zu vermeiden.

(c) SVG ist nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, den Zahlungsmodus oder das Zahlungsziel zu ändern und einen dem Kunden ggf. eingeräumten Höchstkredit zu ändern oder zu streichen. Falls der Höchstkredit entzogen wird, werden ungeachtet weiterer Rechtsmittel, die SVG zur Verfügung stehen, sämtliche zu dem betreffenden Zeitpunkt geschuldeten und fälligen Beträge - unabhängig davon, aus welchem Grund sie geschuldet werden und ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht - unverzüglich zahlbar. Nach Ausgleich erfolgen künftige Verkäufe von SVG an den Kunden nach Maßgabe von Ziffer 5.3(d) nach Wahl von SVG per Vorkasse oder müssen voll durch eine Sicherheit gedeckt sein.

(d) Der Kunde bringt SVG eine Sicherheit in der Höhe, Art, und Form und von dem Bürgen bei, die bzw. den SVG jeweils nach freiem Ermessen vorgibt, und er erhält diese aufrecht. SVG kann den Kunden auffordern, den durch die Sicherheit gedeckten Betrag zu erhöhen oder eine zusätzliche Sicherheit zu stellen, wenn SVG nach freiem Ermessen der Auffassung ist, dass dies notwendig ist, um die laufenden oder künftigen Zahlungen des Kunden an SVG sicherzustellen. Der Kunde verlängert ablaufende Sicherheiten spätestens an dem Datum, das dem Ablaufdatum der Sicherheit entspricht, abzüglich der Anzahl der Tage, die dem zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Zahlungsziel entsprechen. Versäumt ein Kunde, dies zu tun, ist SVG zur Sperrung der Karten berechtigt. Wenn eine Haftungsübernahmeerklärung der Muttergesellschaft vorliegt und die Muttergesellschaft, die die Haftungsübernahmeerklärung gegeben hat, infolge einer Änderung der Beteiligungsstruktur bei den Konzerngesellschaften des Kunden nicht mehr Muttergesellschaft des Kunden ist, hat der Kunde unverzüglich eine andere für SVG akzeptable Sicherheit zu leisten, bis die Muttergesellschaft, die die Haftungsübernahmeerklärung gegeben hat, bestätigt, dass die Sicherheit weiterhin rechtswirksam ist. Das Versäumnis, stets angemessene Sicherheiten beizubringen oder aufrechtzuerhalten, hat unverzüglich zur Folge, dass sämtliche Beträge, die der Kunde SVG schuldet (unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) für Abrechnungen jeder Art unverzüglich und automatisch zur Zahlung fällig werden. Der Kunde stellt sicher, dass SVG die Möglichkeit hat, die Sicherheit bis mindestens 3 Monate nach Beendigung des Vertrages in Anspruch zu nehmen.

(e) Strittige Rechnungen hat der Kunde am Fälligkeitstermin vollständig zu bezahlen. Wenn die Parteien infolgedessen vereinbaren, dass diese Rechnung um einen bestimmten Betrag berichtigt werden muss, stellt SVG unverzüglich eine Gutschrift aus und zahlt diesen Betrag zurück oder verrechnet ihn mit Beträgen, die der Kunde SVG schuldet.

(f) SVG kann jederzeit, ohne dies dem Kunden anzukündigen oder von ihm einzufordern, sämtliche Beträge, die SVG und/oder einzelne Konzerngesellschaften dem Kunden oder einzelnen Konzerngesellschaften des Kunden schulden, mit sämtlichen Beträgen verrechnen und gegen sie aufrechnen, die der Kunde oder einzelne Konzerngesellschaften des Kunden SVG und/oder SVGZ schulden. Der Kunde darf von ihm zahlbare Beträge nicht einbehalten oder mit von SVG zahlbaren Beträgen verrechnen, außer wenn dies in rechtlicher Hinsicht vorgeschrieben ist.

5.4 Zahlungsverzug des Kunden

(a) Ein Zahlungsverzug des Kunden bewirkt, dass sämtliche Beträge, die der Kunde SVG schuldet (unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) für Abrechnungen jeder Art unverzüglich und automatisch zur Zahlung fällig werden. Dies gilt unbeschadet des Rechts von SVG, automatisch und ohne Ankündigung den Zinssatz zu berechnen.

(b) Der Kunde haftet für sämtliche Kosten, Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten, die SVG infolge des Zahlungsverzugs entstehen. SVG ist berechtigt, zusätzlich zu allen anderen fälligen Beträgen sämtliche Inkassokosten, einschließlich Anwaltskosten, in dem gesetzlich zulässigen Umfang in Rechnung zu stellen. Zahlungen, die nicht am Fälligkeitstermin geleistet werden, können für den Zeitraum der Überfälligkeit mit einem Zinssatz entsprechend der AGB erhöht werden, wobei ein Mindestbetrag von 20,00 € angesetzt wird. Dies gilt ungeachtet des Rechts von SVG, einen höheren Betrag in Rechnung zu stellen, wenn die Inkassokosten höher sind. SVG behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den Verwaltungskosten, auch Rechtskosten und -gebühren dem Kunden zu berechnen.

(c) Sämtliche Zahlungen des Kunden und sämtliche Gutschriften oder Erstattungen für den Kunden werden wie folgt auf Zahlungen angerechnet: (1) auf fällige Zinsen; (2) auf unbesicherte Teile der Schulden; (3) auf besicherte Teile der Schulden und schließlich (4) auf sonstige Verbindlichkeiten gegenüber SVG.

(d) SVG kann, ohne dies vorher mitzuteilen oder zu beantragen, die Sicherheit ganz oder teilweise verwenden, um jegliche Verbindlichkeit oder Verpflichtung des Kunden gegenüber SVG, einschließlich Schulden, die aus Käufen im Rahmen dieses Vertrags oder aus anderen, zwischen dem Kunden und SVG über die Nutzung von Karten geschlossenen Verträgen entstehen, ganz oder teilweise zu verrechnen bzw. zu erfüllen.

(e) Wurde eine Barsicherheit geleistet, kann diese Sicherheit nach freiem Ermessen von SVG als Zahlung für Transaktionen, die in Rechnung gestellt wurden oder noch nicht in Rechnung gestellt wurden, verwendet werden.

(f) Bei Zahlungsverzug, bei nicht vorhandener angemessener Sicherheit, bei Überschreitung des Höchstkredits oder wenn SVG nach eigenem Ermessen bestimmt, dass objektive Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass die finanzielle Lage des Kunden beeinträchtigt oder nicht zufriedenstellend ist, kann SVG die Karten des Kunden ohne vorherige Ankündigung sperren oder kündigen.

6. Daten und Datenschutz

6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle an SVG übermittelten Daten (einschließlich Name, rechtliche Stellung, Anschrift, E-Mail-Adresse, Schlüsselpersonal, Bankdaten) korrekt sind und dass er SVG Änderungen sofort schriftlich mitteilt. Der Kunde legt auf Anforderung einen vollständigen und korrekten Abschluss (falls verfügbar, den letzten geprüften Abschluss) und zugehörige Informationen rechtzeitig vor, um SVG bei dem Bewertungsverfahren für die Finanzlage zu unterstützen.

6.2 SVG haftet gegenüber dem Kunden nicht im Hinblick auf fehlerhafte Rechnungen, Unterlagen oder Meldungen von Kartentransaktionen, die daraus resultieren, dass ein Kunde, Karteninhaber oder Einzelhändler fehlerhafte Daten vorgelegt hat. Sämtliche Gelder, die der Kunde SVG schuldet, werden sofort zur Zahlung fällig, wenn SVG feststellt, dass die Daten, die der Kunde SVG vorgelegt hat, im Wesentlichen fehlerhaft sind.

6.3 SVG kann Daten, die den Kunden, seine Karteninhaber oder seine Kartentransaktionen betreffen, Dritten jederzeit in dem Umfang offen legen, in dem SVG dies für notwendig halten darf, um diesen Vertrag durchführen zu können. Der Kunde hat Daten, die in diesem Vertrag dargelegt oder aus ihm abgeleitet werden, vertraulich zu behandeln.

6.4 (a) Hiermit erklärt sich der Kunde mit Folgendem einverstanden:

- (i) mit der gesamten Verarbeitung (in manueller oder elektronischer Form) von personenbezogenen Daten, die den Kunden und die Karteninhaber betreffen, durch SVG, den Einzelhändler oder einen von SVG benannten Dritten für die Durchführung dieses Vertrages und für von SVG verlangte legitime Zwecke, wie insbesondere die Durchführung des Vertrages, Buchführung und Führung von Aufzeichnungen, Fakturierung, Bonitätsprüfung, Verbesserung der Servicequalität, Marktanalyse, Erstellung von Statistiken oder für die Versendung von Marketing- und/oder anderen Informationen an den Kunden, u. a. nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages.
 - (ii) mit der Übermittlung oder Mitteilung dieser personenbezogenen Daten an SVG, Einzelhändler oder einen von SVG benannten Dritten bzw. mit deren Zugriff auf diese Daten für die Ausfertigung dieses Vertrages in Verbindung mit den oben angegebenen legitimen Zwecken, wobei ein Teil davon sich außerhalb des Gebietes der Europäischen Union befinden kann.
- (b) Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass er alle Anforderungen in den Datenschutzgesetzen erfüllt, wie insbesondere, dass er bei jedem Karteninhaber eine Genehmigung dafür einholt, dessen personenbezogenen Daten in Einklang mit diesem Vertrag zu verarbeiten.
- (c) Der Kunde und seine Karteninhaber sind berechtigt, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese per Einschreiben an SVG berichtigen zu lassen.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Kunde oder der Karteninhaber eine Karte erstmals verwendet, und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Jede der beiden Parteien kann den Vertrag zu einem beliebigen Zeitpunkt kündigen, indem sie der jeweils anderen Partei per Einschreiben mit einer Frist von zwei (2) Wochen kündigt.

7.2 Ungeachtet weiterer Rechtsmittel, die SVG zur Verfügung stehen, kann SVG diesen Vertrag unter den folgenden Umständen per Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grunde kündigen und die Nutzung der SVG/Esso Card untersagen sowie die SVG/Esso Card sperren:

- (a) Es besteht ein Zahlungsverzug des Kunden.
- (b) Der Kunde überschreitet seinen Höchstkredit.
- (c) Der Kunde bringt keine angemessene Sicherheit bei bzw. erhält sie nicht aufrecht.
- (d) Es besteht ein Verdacht auf Betrug oder Missbrauch der Karte(n) des Kunden, oder dieser Betrug oder Missbrauch wurde nachgewiesen.
- (e) der Kunde (bei dem es sich um eine Einzelperson handelt) stirbt oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.
- (f) SVG führt über den Kunden eine Bonitätsprüfung oder eine Bonitätseinstufung durch bzw. holt diese ein (wobei der Kunde hiermit zustimmt, dass SVG diese von Zeit zu Zeit durchführen bzw. einholen darf), die nach freiem Ermessen von SVG nicht befriedigend ist.
- (g) SVG entscheidet nach freiem Ermessen, dass objektive Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass die Finanzlage des Kunden beeinträchtigt oder nicht zufriedenstellend ist oder wahrscheinlich wird.
- (h) Der Kunde begeht eine erhebliche Vertragsverletzung im Hinblick auf eine (andere) Bestimmung dieses Vertrages.
- (i) Der Kunde überträgt den Vertrag ohne Zustimmung von SVG, oder die Beherrschungsverhältnisse des Kunden ändern sich.

7.3 Wird dieser Vertrag gekündigt, gleich, aus welchem Grund, wird der gesamte offene Saldo auf dem Konto des Kunden (unabhängig davon, ob bereits in Rechnung gestellt oder nicht) unverzüglich vollständig zur Zahlung an SVG fällig. Bei Kündigung des Vertrages endet das Recht des Kunden, die Karten zu verwenden, und der Zugriff des Kunden auf die Website kann gesperrt oder eingeschränkt werden. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Kunden für die Verwendung der Karten nach der Kündigung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem SVG diese Karten zurückerhalten hat, sowie unbeschadet der Rechte von SVG, die am Datum dieser Kündigung zu den Bedingungen, die vor der Kündigung des Vertrages galten, bereits entstanden sind. SVG kann dem Kunden für jede Karte, die nach der Kündigung des Vertrages nicht an SVG zurückgegeben wird, eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen: Sicherheiten bleiben in Kraft, bis die letzte gemäß dem Vertrag geschuldete Zahlung bei SVG eingegangen ist.

8. Haftungsausschluss & Haftungsbeschränkungen

8.1 SVG übernimmt, abgesehen von Fragen des Eigentumsrechts an den gelieferten Waren, keine stillschweigende oder ausdrückliche Gewährleistung für die Güter, die dem Kunden geliefert wurden. SVG ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden, die dem Kunden oder dem Karteninhaber in Verbindung mit Waren entstehen, soweit eine solche Haftung in rechtlicher Hinsicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. SVG ist nicht verantwortlich für jeglichen Ausfall der Kartenverarbeitung beim Einzelhändler oder einer Weigerung des Einzelhändlers, Karten zu akzeptieren. Der Kunde muss Forderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren direkt bei diesen Einzelhändlern geltend machen.

8.2 Im Rahmen dieses Vertrags ist die Haftung von SVG für Forderungen in Verbindung mit Waren, die mit einer Karte gekauft wurden, auf den Kaufpreis dieser Waren beschränkt.

8.3 SVG ist nicht haftbar für Folgeschäden oder indirekte Verluste oder Schäden (einschließlich entgangener Gewinne, Umsatzeinbußen und entgangener Gelegenheiten), die dem Kunden oder Karteninhaber infolge einer Forderung entstehen.

8.4 Der Kunde oder Karteninhaber verzichtet auf etwaige Ansprüche, wenn er diese nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch ausgelöst hat, per Einschreiben stellt.

8.5 Der Kunde stellt SVG sowie deren Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter von der Haftung für jegliche Verluste, die durch die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder der Karteninhaber verursacht werden oder sich daraus ergeben, frei.

8.6 Mit keiner Bestimmung in diesem Vertrag ist beabsichtigt, die Haftung von SVG für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder für Forderungen im Zusammenhang mit der Produkthaftung von SVG zu beschränken oder auszuschließen.

9. Höhere Gewalt

SVG haftet nicht für die mangelnde Erfüllung dieses Vertrages oder für einen Verzug bei der Erfüllung dieses Vertrages, wenn diese aus oder in Verbindung mit einem Ereignis entstehen, das SVG nicht unmittelbar zu vertreten hat, wie insbesondere der folgenden Ereignisse:

- (a) Streiks, Aussperrungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten jeglicher Art, teilweise oder vollständige Arbeitsniederlegung, Weigerung, Arbeiten jeglicher Art auszuführen (unabhängig davon, ob die vorstehend genannten Punkte rechtmäßig sind oder die eigenen Mitarbeiter einer Partei oder andere betreffen);
- (b) Krieg, Feindseligkeiten, terroristische Akte oder örtliche, landesweite oder internationale Notlagen;
- (c) höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Pandemien;
- (d) die Unfähigkeit, Energie, Betriebsmittel, Ausrüstung, Transportmittel, das gemäß diesem Vertrag zu liefernde Produkt oder den Rohstoff zu beschaffen, aus dem das Produkt direkt oder indirekt entwickelt wird;
- (e) technische Probleme, Störungen oder Unfälle in Verbindung mit Betrieben, Maschinen, Einrichtungen, Lieferorten, Transportausrüstung, Kommunikationssystemen, Computer-Hardware oder -Systemen oder anderen Geräten wie z. B. Kartenlesegeräten;
- (f) Transporthindernisse;
- (g) SVG's Kraftstoffbestände sinken unter ein Niveau ab, das SVG nach freiem Ermessen für notwendig hält;
- (h) gutgläubige Beachtung von Vorschriften, Anordnungen oder Anfragen einer internationalen, nationalen, kommunalen oder Hafenbehörde bzw. von Personen, die diese Behörde angeblich vertreten (unabhängig davon, ob dies letztlich als gültig oder ungültig festgestellt wurde) oder Eingreifen bzw. Beschränkungen durch diese Behörden;
- (i) die Bedrohung oder begründete Befürchtung, dass eines der oben genannten Ereignisse eintritt.

10. Allgemeines

10.1 Mit der Unterzeichnung oder dem Einsatz der Karte werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

10.2 SVG kann Bestimmungen dieses Vertrages einseitig ändern, weitere Bestimmungen hinzufügen oder Bestimmungen streichen, mit der Maßgabe, dass SVG dem Kunden diese Änderungen vorher schriftlich mitteilt. Wird eine Karte nach dieser Mitteilung verwendet, gilt dies als Annahme des geänderten Vertrages durch den Kunden. Das Recht von SVG, Bestimmungen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden zu ändern, hinzuzufügen oder zu streichen, wird von etwaigen vorherigen Aufforderungen des Kunden durch SVG, den Vertrag oder eine Änderung des Vertrags zu unterschreiben, nicht berührt.

10.3 SVG kann die gemäß diesem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten (wie insbesondere der Übertragung, der Abtretung oder des Factoring von Schulden oder Ansprüchen) nach vorheriger schriftlicher Mitteilung vollständig oder teilweise auf andere Konzerngesellschaften und sonstige Dritte übertragen oder an diese abtreten. Ferner kann SVG nach freiem Ermessen und ohne Ankündigung Vertreter oder Auftragnehmer für die Aushandlung und/oder Ausfertigung dieses Vertrages bestellen, und der Kunde bestätigt hiermit ausdrücklich, einer derartigen Bestellung zuzustimmen. Der Kunde kann seine gemäß diesem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten mit vorheriger Genehmigung von SVG übertragen oder abtreten.

10.4 Wenn der Kunde aus zwei oder mehr Personen besteht, sind ihre gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen gesamtschuldnerische Verpflichtungen.

10.5 Jede der beiden Parteien wendet angemessene Sorgfalt an, um Handlungen oder Bedingungen zu vermeiden, die ggf. zu einem Interessenkonflikt mit denen der jeweils anderen Partei führen. Diese Verpflichtung findet auf die Tätigkeiten der Mitarbeiter und Vertreter jeder Partei im Rahmen der Beziehung zu den Mitarbeitern und Familien der jeweils anderen Partei, ihrer Vertreter, Verkäufer, Zulieferer sowie im Rahmen der Beziehung zu Dritten Anwendung. Die Erfüllung dieser Anforderung durch eine Partei umfasst insbesondere die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu verhindern, dass die Mitarbeiter oder Vertreter dieser Partei größere Geschenke, Bewirtung, Zahlungen, Darlehen oder sonstige Entgelte machen, erhalten, zur Verfügung stellen bzw. anbieten, und zwar zu dem Zweck, Einzelpersonen dahingehend zu beeinflussen, dass sie entgegen den Interessen der jeweils anderen Partei handeln. Jede der beiden Parteien hat die Identität ihrer Vertreter oder Mitarbeiter umgehend mitzuteilen, von denen in irgendeiner Form bekannt ist, dass sie an den Geschäften der jeweils anderen Partei oder an deren Finanzierung in erheblicher Weise interessiert sind.

10.6 SVG's Rechtsmittel gegen den Kunden verstehen sich nicht als ausschließlich, sondern jedes Rechtsmittel wirkt, soweit gesetzlich zulässig, kumulativ und existiert zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln, die in diesen AGB genannt sind oder die SVG in sonstiger Form zur Verfügung stehen. Übt SVG ein oder mehrere Rechtsmittel aus oder beginnt mit deren Ausübung, so schließt dies nicht aus, dass SVG gleichzeitig oder später weitere Rechtsmittel ausübt. Soweit gesetzlich zulässig, überdauern sämtliche Rechtsmittel von SVG generell die Kündigung des Vertrages. Schiebt SVG, soweit gesetzlich zulässig, die Ausübung eines Rechts, eines Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts von SVG auf oder unterlässt deren Ausübung, so wirkt dies nicht als Verzicht darauf.

10.7 Die einzelnen Paragraphen dieses Vertrages bestehen unabhängig voneinander und sind abtrennbar; falls ein Paragraph für ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar erklärt wird, beeinträchtigt dies nicht die Auslegung oder Wirkung anderer Paragraphen dieses Vertrages.

10.8 Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft zwischen SVG und dem Kunden über die Verwendung der Karten dar und ersetzt sämtliche anderen Vereinbarungen und Übereinkünfte (unabhängig davon, ob in schriftlicher oder mündlicher Form) über die Verwendung der Karten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

10.9 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der Vereinfachung der Bezugnahme und wirken sich auf deren Auslegung nicht aus.

10.10 Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die SVG den Kunden jeweils schriftlich unterrichten. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Kunden. Hierauf wird die SVG in der Änderungsmitteilung hinweisen.

10.11 Dieser Vertrag und die Lieferung von Waren, die in Verbindung mit der Verwendung der Karte erfolgt, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss der Grundsätze des internationalen Privatrechts). Weder das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen („ULIS“), noch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“) finden Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Sitz der SVG.

11. Landesspezifische Bestimmungen

In Großbritannien dürfen Karten nur dann verwendet werden, wenn sie dem Einzelhändler vor dem Kauf der Waren gezeigt werden.

Ort Datum Unterschrift Firmenstempel